

Anlage zur Vorlage 30/676/2012 -Abwägung-

Samtgemeinde Elbtalaue

76. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich: Bückau Biogasanlage

Prüfung der Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren

gemäß § 4(1) BauGB

Stand: Nov. 2012

Prüfung der Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren

- 1 -

Landkreis Lüchow-Dannenberg	31.10.2012	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren,		<p>zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird keine Aussage darüber getroffen, welche Löschwassermenge verfügbar ist. Der Löschwasserbedarf als „Grundschatz“ wird im Allgemeinen nach dem DVGW Arbeitsblatt 405 ermittelt. Für diesen Grundschatz ist nach Nds. Brandschutzgesetz die Gemeinde bzw. die Samtgemeinde zuständig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung ist eine konkrete Aussage darüber zu treffen, wie viel Löschwasser als „Grundschatz“ zur Verfügung zu stellen ist. Dieses kann anhand des o.g. Arbeitsblattes ermittelt werden. Danach sollten für ein Gewerbegebiet (vergleichbar mit diesem Sondergebiet) mindestens 96 m³/h (1600 l/min) über mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die von der Feuerwehr zu verlegende Förderstrecke sollte 150 m nicht überschreiten. Es sind konkrete Angaben zur Löschwasserversorgung in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Der Betreiber der landwirtschaftlichen Biogasanlage hat nach den Auflagen der bisher geltenden Baugenehmigung eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.000 l/min über mind. 2 h am Betriebsstandort bereitzustellen. Zu diesem Zweck ist an der Zufahrt zur Biogasanlage ein Unterflurhydrant DN 100 errichtet worden. Bei einem im Herbst 2012 erfolgten Schuppenbrand am Bückauer Weg hat sich herausgestellt, dass dieser Unterflurhydrant nicht die notwendige Leistung erbringt. Nach Prüfung durch den zuständigen Wasserverband können an dieser Stelle des Trinkwassernetzes nur ca. 500 l/min bereitgestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Betreiber der Biogasanlage eine zweite Löschwasserentnahmestelle auf dem Betriebsgrundstück anzulegen, um die bereits erfolgten Auflagen zu erfüllen. Es wird die Herstellung eines Löschwasserbrunnens an der Nebenzufahrt empfohlen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist zu erwarten, dass diese zweite Entnahmestelle eine Löschwassermenge von ca. 1000 l/min zusätzlich liefern kann. Damit wird - nach Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises - der Löschwasserbedarf des Sondergebiets Bioenergie gedeckt werden können.</p>	

Samtgemeinde Elbtalaue**76. Änderung des Flächennutzungsplans**

Bereich: Bückau Biogasanlage

**Prüfung der Anregungen aus dem
ersten Beteiligungsverfahren**

gemäß § 4(1) BauGB

- 2 -
Stand: Nov. 2012

E.ON AVACON AG	12.10.2012	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrter Herr Neuhaus, zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON AVACON AG betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: - Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden - einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden - eine Kostenübernahme muss geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas hat mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.	Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der E.ON Avacon AG in Kenntnis gesetzt. Für die Bauleitplanung ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.	(Info)	

Samtgemeinde Elbtalaue

76. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich: Bückau Biogasanlage

Prüfung der Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren

gemäß § 4(1) BauGB

Stand: Nov. 2012

- 3 -

IHK LÜNEBURG-WOLFSBURG	25.07.2012	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Sehr geehrter Herr Neuhaus,</p> <p>vielen Dank für Ihre Schreiben vom 27.09.2012, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zu o.g. Planung Stellung zu nehmen. Aufgrund des engen Planungszusammenhanges erlauben wir uns für beide o.J. Planungen eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigten Planungen. Da sich die IHK Lüneburg-Wolfsburg aber grundsätzlich mit dem Thema Biogasanlagen beschäftigt hat, weisen wir mit dieser Stellungnahme - wie auch schon in Stellungnahmen zu ähnlichen Projekten - plantübergreifend auf die als Anlage beliegende Position der IHK zur Ansiedlung von Biogasanlagen hin. Um Planungssicherheit für Anlagenbetreiber herzustellen und eine möglichst effiziente und konfliktarme Standortfindung zu gewährleisten regen wir an, die in der Anlage aufgeführten Themen zur gemeindlichen Steuerung von Biogasanlagen</p> <p>Anlage: Grundsätzliche Überlegungen der IHK Lüneburg-Wolfsburg zur Planung und Ansiedlung von Biogasanlagen</p> <p>Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenenden Anlagen im Außenbereich haben kann. Mit der Ausweisung von Eignungsräumen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuernden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten ungehinderten "Wildwuchs" privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können.</p> <p>Eine steuernde Flächennutzungsplanung birgt aus Sicht der IHK Lüneburg-Wolfsburg insbesondere auch für solche Anlagen Vorteile, die zwar als privilegierte Anlagen errichtet wurden, aber perspektivisch weiter ausgebaut werden sollen und dann als nicht-privilegierte Biogasanlagen (mehr als 2,0 Megawatt Feuerungswärmeleistung bzw. mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr) zu bewerten sind. Gerade für diese Fälle gewährt die beschriebene Flächennutzungsplanung dem Be-</p> <p>Die IHK Lüneburg Wolfsburg empfiehlt in ihrer Anlage zur Stellungnahme vom 24.10.2012 über eine steuernde Flächennutzungsplanung darauf hinzuwirken, dass privilegierte Biogasanlagen nur noch in bestimmten Eignungsgebieten zugelassen und im übrigen Samtgemeindegebiet ausgeschlossen werden, um den "Wildwuchs" an Biogasanlagen zu begrenzen. Es sollte zunächst eine entsprechende Grundlagenplanung verfolgt werden.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung ist dringlich, weil damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nahwärmeversorgung des geplanten „Sozialstandortes“ an der Herman-Löns-Straße geschaffen werden sollen. Eine vorgesetzte Grundlagenplanung würde die geplante Umnutzung des Krankenhauses gefährden, denn eine solche Planung erfordert mindestens 1,5 Jahre Zeit.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers bestehen erhebliche Zweifel, ob eine steuernde Bauleitplanung zum Thema Biomasse überhaupt rechtssicher und mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Aufwand vollzogen werden kann.</p> <p>Es ist nicht schlüssig dargelegt worden, nach welchen Kriterien Eignungsräume für die Biogasanlagen abgegrenzt werden könnten. So wäre z.B. die von der IHK angeführte "räumliche Nähe zu Siedlungsbereichen" aus Sicht des Immobilienmarktes eher ein Ausschlusskriterium.</p> <p>Es ist zudem davon auszugehen, dass - anders als bei Eignungsuntersuchungen für Windparks - bei Biomasseanlagen relativ großräumige Eignungsräume entstehen würden, weil der gesamte Raum Biomassepotential aufweist. D.h. es würde mit relativ großem zeitlichen und finanziellen Planungsaufwand eine eher geringe Steuerungswirkung erzielt, zumal hofnahe Anlagen weiter zulässig blieben.</p> <p>Nicht zuletzt ist die landwirtschaftliche Privilegierung, die in § 35 BauGB verankert ist, ein hohes Rechtsgut auf das sich potentielle Vorhabenträger außerhalb der Eignungsräume berufen werden. Um dieses auszuhebeln und die von der IHK gewünschte Ausschlusswirkung zu erzielen, bedarf es einer Bauleitplanung mit einer gerichtsfesten Argumentation. Erfahrungsgemäß haben es „Negativplanungen“ schwer, einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten.</p> <p>Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen zudem erwarten, dass der Biogasanlagenboom seinen Zenit überschritten hat und in Zukunft weniger neue privilegierte Anlagen hinzukommen werden. Es ist eher</p>			

Samtgemeinde Elbtalaue

76. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich: Bückau Biogasanlage

Prüfung der Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren

gemäß § 4(1) BauGB

- 4 -

Stand: Nov. 2012

treiber Planungssicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung errichten zu können, solange sie weiterhin ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes dient. Sonstige nicht-privilegierte Anlagen, die in der Regel gewerbllich betrieben werden, können aufgrund ihrer baulichen Größe und installierten elektrischen Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben. Sie sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Kriterien, denen nach Auffassung der IHK bei der Flächennutzplanung eine bedeutende Rolle zukommen sollte, sind z.B. der räumliche Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen. Die Nähe zu privaten und gewerblichen Abnehmern beugt einer übermäßigen Zersiedlung des Außenbereichs vor und ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme. Zur Schonung konventioneller Energievorräte sollten Biogasanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potentiellen Abnehmern errichtet werden. Gleichtes gilt für mögliche Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz, da lange Trassenführungen neuer Leitungen die Wirtschaftlichkeit reduzieren. Bei der Planung sehr leistungssstarker Anlagen sollte auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein.

Zur Vermeidung weiter Wege und damit eines höheren Verkehrsraufkommens sollten die zu verarbeitenden Rohstoffe möglichst im Nahbereich gesichert sein. Um negative Auswirkungen auf touristisch reizvolle Bereiche zu vermeiden, sollte in der Abwägung der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt im Einzugsgebiet der Biogasanlagen Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Erholungsnutzung kann vor allem der mit den Vorhaben verbundene Maisanbau einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, wenn hochwachsende Sorten den freien Blick in die Landschaft reduzieren und zudem die verkehrlichen Sichtstrecken für Fahrradfahrer und andere Nutzer der Nebenstrecken verringern. Potenzielle Betreiber sollten sich deshalb im Vorfeld zu einer möglichst differenzierten Beziehung verschiedener Rohstoffe verpflichten, um einen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Tourismus zu erreichen.

Die Potentialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrserschließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlossen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potentialfläche abgesehen werden.

Eine derartige oder vergleichbare Grundlagenplanung ist nach Auffassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg gerade im Kontext der energiepolitischen Diskussion für ländlich strukturierte Flächenkommunen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Planungen für Biomasse-/gasstandorte optimal gesteuert werden können. Wir empfehlen deshalb - soweit noch nicht geschehen - die Aufstellung einer derartigen Grundlagenerstellung bevor einzelne Standorte genehmigt oder erweitert werden.

mit einer Konsolidierung, Optimierung und Erweiterung bestehender Anlagen zu rechnen.

Die Samtgemeinde Elbtalaue wird deshalb weiterhin - bei Bedarf - an städtebaulich geeigneten Standorten im Gemeindegebiet ein Sondergebiet „Bioenergie“ ausweisen, um der Energiegewinnung aus Biomasse sowie der zugehörigen Landwirtschaft zusätzliche Entwicklungschancen zu eröffnen.

Aus städtebaulicher Sicht sollte eine Standortausweisung beim Vorliegen folgender Kriterien in Betracht kommen

1. Biogasanlage mit Entwicklungsbedarf vorhanden,
2. Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
3. räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
4. Wärmennutzungskonzept vorhanden,
5. keine Wohnbauentwicklung im Wirkbereich des Standortes vorgesehen,
6. Erschließung ist gesichert,
7. Verkehrsraufkommen kann verträglich abgewickelt werden.

Der Standort in Bückau erfüllt die o.g. Kriterien in besonderer Weise und ist deshalb für den beabsichtigten Planungszweck gut geeignet.